

Evangelische Hochschule
Darmstadt

University of Applied Sciences
eh-darmstadt.de

Leitfaden zu den Praxisphasen

Bachelor-Studiengang
Inclusive Education/
Integrative Heilpädagogik

Praxisreferat
Inclusive Education & Childhood
Studies

Inhalt

1. Studienintegrierte Praxisphasen.....	3
2. Anerkennung der Praxisstellen national und international.....	4
3. Praktikumsvereinbarung und weitere Regelungen	5
4. Rolle der Praxisanleitung	6
5. Praxisbegleitung durch EHD oder eine andere Hochschule	7
6. Beurteilungen	9
7. Prüfung	9
8. Erlangung der staatlichen Anerkennung als Heilpädagog_in	10
9. Verzahnung zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule	10

1. Studienintegrierte Praxisphasen

Der Studiengang Inclusive Education/ Integrative Heilpädagogik zeichnet sich durch eine intensive und strukturierte curriculare Verbindung zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule aus. Diese kommt vor allem in Form der studienintegrierten Praxisphasen zum Tragen.

Ziele und Inhalte

Die Praxisphasen haben das übergeordnete Ziel, Student_innen an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Inclusive Education/ Integrativen Heilpädagogik heranzuführen und gewährleisten eine kritische Reflektion des in der Hochschule und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis.

Neben den in jedem Modul vorhandenen Theorie-Praxis-Anteilen sind für den Studiengang Inclusive Education/ Integrative Heilpädagogik zwei Studien-Praxis-Projekte (PSP) vorgesehen. Diese Praxisphasen werden im Rahmen der Module 12 (PSP I) und 18 (PSP II) durchgeführt.

PSP I Zentraler Gegenstand des PSP I ist eine eigenständige Konzeptionierung, Durchführung und Auswertung eines pädagogisch-didaktischen Projektes im Ausland, im Hinblick auf den Aufbau von kooperativen, dialogisch-kommunikativen Erziehungs- und Bildungsprozessen aller Lernenden am gemeinsamen Gegenstand unter Berücksichtigung von Subjektorientierung, Innerer Differenzierung und Individualisierung von Lernzielen sowie institutioneller Rahmenbedingungen und interdisziplinärer Kooperation.

Die Studierenden können:

- Pädagogisch-didaktische Gesichtspunkte bei der Entwicklung, Realisierung und Auswertung eines Projektes anwenden;
- Fragen der interdisziplinären Kooperation und der institutionellen Rahmenbedingungen in ihrer Komplexität erkennen und in ihrer Bedeutung für professionelles Handeln analysieren und auf ihr eigenes Handeln anwenden.
- Die Transformation der Auslandserfahrung bezüglich der generell komplexen Anforderungen im pädagogischen Feld reflektieren.

PSP II Der Gegenstand des PSP II ist die Konzeptionierung oder Begleitung, Durchführung und Auswertung eines gemeinwesenorientierten Projektes unter den Gesichtspunkten von Selbstbestimmung und Community Care/Community Living bzw. Gemeinwesenorientierung.

Die Studierenden können:

- Kooperative Beziehungen aller beteiligten professionellen und nicht-professionellen Akteure in der Praxisphase gestalten;
- Aussondernde Lebens- und Arbeitsbedingungen erkennen und strukturelle Voraussetzungen hierzu identifizieren und verändern;
- Ein gemeinwesenorientiertes Projekt im Bereich Wohnen, Arbeit, Freizeit oder Bildung entwickeln und/oder begleiten;
- Methoden der Sozialraumschließung und der inklusiven Gemeinwesenarbeit vor dem Hintergrund struktureller, institutioneller und (sozial-) rechtlicher Rahmenbedingungen anwenden.

Umfang der Praxisphasen

Das Praxis-Studien-Projekt I ist eine Praxisphase, die in der Regel zwischen dem 3. und 6. Semester abgeleistet wird. Das PSP I umfasst mindestens 100 Tage. Nachzuweisen sind 540 Stunden in der Praxisstelle oder 510 Stunden in der Praxisstelle mit Praxisbegleitung durch Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS. (Mehr zur Praxisbegleitung siehe Punkt 6.).

Das Praxis-Studien-Projekt II umfasst insgesamt 9 Wochen, bzw. 45 Tage, abzüglich 24 Stunden praxisbegleitender Veranstaltungen durch die EHD. Das PSP II wird i.d.R. im 7. Semester im Zeitraum vom Anfang Oktober Mitte Dezember abgeleistet.

Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen ist Voraussetzung für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Heilpädagogin/ Heilpädagoge.

2. Anerkennung der Praxisstellen national und international

Die Praxis-Studien-Projekte I und II können ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die vom Praxisreferat Inclusive Education & Childhood Studies der EHD gemäß des Sozialberufeserkenntnisgesetzes (SozAnerkG, Anhang II) anerkannt wurden.

Als geeignete Praxisstelle können in der Regel Institutionen anerkannt werden, die in Arbeitsfeldern der Inclusive Education/ Integrativen Heilpädagogik tätig sind, von Größe, Personal und Aufgabenvielfalt her eine qualifizierte Ausbildung für die Studierenden gewährleisten und eine qualifizierte Praxisanleitung sicherstellen können. Als qualifizierte Anleitung werden in erster Linie staatlich anerkannte Heilpädagog_innen gesehen mit mindestens drei-jähriger einschlägiger Berufserfahrung. In Ausnahmefällen kann die Leitung des Praxisreferates Anleiter mit äquivalenten Qualifikation anerkennen, wie z.B. staatlich anerkannte Sozialpädagogen. (Siehe Anhang III, Anforderungsprofil).

Für die Anerkennung der Praxisstellen im Ausland gelten die gleichen Regelungen.

Eine Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung stellen die Praktikumsvereinbarung und die Angaben zur Praxisstelle dar.

3. Praktikumsvereinbarung und weitere Regelungen

Praktikumsvereinbarung

Zwischen der zuständigen Stelle des Trägers und dem/der Student_in wird eine Praktikumsvereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung zur Durchführung des praktischen Studiensemesters erfasst die Pflichten der Vertragspartner, begründet aber kein Arbeitsverhältnis. Die Praktikumsvereinbarung wird in *dreifacher* Ausfertigung dem Praxisreferat IE&CS vorgelegt. Die Vereinbarung und die Angaben zur Praxisstelle dienen als Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung der Praxisstelle. Die Praktikumsvereinbarung und die Anerkennung der Praxisstelle werden durch die schriftliche Bestätigung des Praxisreferates IE&CS gültig.

Entgelt und Stipendien

Die Hochschule empfiehlt, dass die Träger von Praxisstellen jedem/jeder Student_in im praktischen Studiensemester eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500,00 EUR gewähren. Dies betrifft vor allem die Praxisphase PSP II.

Bei einem Auslandspraktikum im PSP I sind unentgeltliche Praktika die Regel. Bezüglich Möglichkeiten finanzieller Unterstützung durch Stipendien können die Studierenden sich an das International Office der EHD wenden.

Urlaub

Der Erholungsurlaub richtet sich nach den in der Praxisstelle geltenden Regelungen, wobei die Mindestzahl der erforderlichen Stunden beachtet werden muss; mindestens 540 Stunden im PSP I und 360 im PSP II.

Krankheit

Bei Versäumnissen von Arbeitstagen durch Krankheit müssen acht Arbeitstage überschreitende Fehltage nachgeholt werden.

Wechsel der Praxisstelle

Die Praxisphasen sind jeweils in einer Praxisstelle zu absolvieren.

Im Verlauf der Praxisphasen können Situationen eintreten, die einen Wechsel der Praxisstelle aus inhaltlichen und/oder persönlichen Gründen notwendig erscheinen lassen. Sollte dieser Fall eintreten, ist Kontakt mit der Leitung des Praxisreferates IE&CS aufzunehmen. Diese kann im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung, bzw. mit dem/der Modulverantwortlichen abweichende Regelungen treffen.

Sowohl die/der Student_in als auch die Praxisanleitung können ein Klärungsgespräch anregen, bzw. bei der Leitung des Praxisreferat IE&CS anfragen.

4. Rolle der Praxisanleitung¹

Systematische Praxisanleitung lässt sich als ein kontinuierliche Lehr- und Lernprozess zwischen Anleiter_in und Student_in begreifen, der in einem beruflichen Kontext stattfindet. Diesen Prozess gilt es seitens des Anleiters/ der Anleiterin in den verschiedenen Praxisphasen zu strukturieren und geeignete Formen der Anleitung zu finden, die den/die Student_in dabei unterstützen, die jeweiligen Ausbildungsziele zu erreichen.

Die Praxisanleitung erfüllt dabei folgende Funktionen:

¹ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate/-ämter (BAG): Fachliche Standards zur Vergabe der staatliche Anerkennung (2010).

Lehren und Erklären

- Anbieten von Informationen, Einschätzungen, und Empfehlungen auf der Grundlage der eigenen professionellen Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Wissensvermittlung sowie Umsetzungshilfe von entsprechendem Wissen in konkrete Praxissituationen.

Beraten und Unterstützen

- Unterstützung durch emphatische Aufmerksamkeit, Ermutigung und konstruktive Konfrontation,
- Systematische Anregung, Berufsvollzüge und deren Auswirkungen auf Adressat_Innen und die Einbeziehung der eigenen Person und Rolle vor dem Hintergrund relevanter Theorien zu reflektieren und einzuschätzen.

Beurteilen

- Beobachtung der Leistungen und des Lernprozesses,
- Bewertung und Rückmeldung der Beurteilung,
- Umgang mit Wissen um die eigene Macht und Einschätzung der Auswirkungen.

Administrative Einordnung

- Einordnung der pädagogischen Ziele und Handlungen in organisatorische, rechtliche, planerische, finanzielle und politische Zusammenhänge.

5. Praxisbegleitung durch EHD oder eine andere Hochschule

Eine strukturierte Reflektion der Praxiserfahrungen und die Einordnung dieser Erfahrungen in den Kontext der bisher vermittelten Studieninhalten sind während beider Praxisphasen vorgesehen, jedoch unterschiedlich organisiert.

PSP I

Die Studierenden haben die Wahl das Auslandspraktikum entweder mit oder ohne Hochschulbindung zu absolvieren.

A) Bei einem Auslandspraktikum mit Hochschulbindung besuchen die Studierenden, neben dem Praktikum, Seminare und Lehrveranstaltungen an einer Partnerhochschule der EHD. Diese von den jeweiligen Partnerhochschulen organisierten Begleitveranstaltungen werden in einem Umfang von 3 ECTS besucht. Dabei reduziert sich der erforderliche Umfang der Praxiszeiten auf 510 Stunden (vgl. 540 Stunde ohne Hochschulbindung).

Die Nachweise über die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen (Transcript of Records) legen die Studierenden nach Anerkennung dieser durch den Studiengang zusammen mit der Praxisbeurteilung (Punkt 8.) vor.

B) Im Fall eines Auslandspraktikums ohne Hochschulbindung sind insgesamt 540 Stunden in der Praxisstelle nachzuweisen. Die Begleitung der Studierenden erfolgt bedarfsorientiert durch die EHD und wird durch den Belegschein nachgewiesen.

Die gemeinsame Auswertung und Reflektion der Praxiserfahrungen im Ausland erfolgt im Rahmen der Veranstaltung „Internationale und vergleichende Heilpädagogik“ am Ende des 5. Semester.

PSP II

Im PSP II ist die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen für die Studierenden verpflichtend. Die Begleitveranstaltungen finden gantztägig an drei Tagen im Verlauf der Praxisphase an der EHD statt.

Die Praxisstellen sind verpflichtet, die Studierenden für die Begleitveranstaltungen freizustellen.

Die Nachweise über die Teilnahme an die Veranstaltungen legen die Studierenden bis zum jeweils kommunizierten Datum vor.

6. Beurteilungen

Zum Ende des praktischen Studienseesters händigt die Praxisstelle eine Beurteilung aus. Die Beurteilung besteht aus einer Bescheinigung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben und ob die Praxiszeit im jeweils erforderlichen Umfang geleistet wurde.

Die Beurteilung legen die Studierenden bis zum Ende der jeweiligen Praxisphasen vor: PSP I vor der Modulprüfung 13 „Internationale und vergleichende Heilpädagogik“, PSP II bis zum jeweils kommunizierten Datum.

7. Prüfung

In den Prüfungen zu den beiden Praxisphasen PSP I und PSP II wird festgestellt, ob die Studierenden über ausreichendes Wissen und Kompetenzen verfügen, um selbständig, eigenverantwortlich und reflektiert im Bereich der Inclusive Education/ Integrative Heilpädagogik beruflich tätig zu werden.

Als erforderliche Prüfungsleistungen gelten die Praxis-Studien-Berichte und die mündliche Prüfung der Veranstaltung „Internationale und vergleichende Heilpädagogik“, die an das PSP I im Februar/ März im 5. Semester anschließt.

Die Praxis-Studien-Berichte sind in zweifacher Ausfertigung dem Prüfungsamt vorzulegen. Die Abgabefristen werden vom Prüfungsamt bekanntgegeben.

Die mündliche Prüfung im Kontext der Veranstaltung „Internationale und vergleichende Heilpädagogik“ wird i.d.R. als Gruppenprüfung mit max. drei Studierenden durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt pro Student_in 30 Minuten.

Die Gesamtprüfungsleistung in den Praxisphasen wird mit „erfolgreich bestanden“ bewertet, vorausgesetzt, dass die drei o.g Prüfungsteile erfolgreich absolviert sind. Über die bestandenen Prüfungen stellt das Praxisreferat IE&CS eine Bescheinigung aus.

Bei einem nicht erfolgreichen Abschluss einer der Teilprüfungen wird die Gesamtleistung als „nicht bestanden“ bewertet. In dem Fall können nicht bestandene Prüfungen auf Antrag innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Über die bestandenen Prüfungen zu den Praxis-Phasen stellt das Praxisreferat eine Bescheinigung aus.

8. Erlangung der staatlichen Anerkennung als Heilpädagog_in

Die Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen zu den Praxisphasen zusammen mit dem Abschluss Heilpädagog_in B.A. stellt die Voraussetzung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Heilpädagog_in dar.

Die Anerkennung erhalten die Absolvent_innen auf Antrag durch die EHD.

9. Verzahnung zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule

Als ausbildende Hochschule versteht die EHD die Gestaltung des praktischen Studiensemesters und des Weiteren die Vernetzung zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule als institutionen-übergreifenden Prozess, der eine wesentliche Voraussetzung für die Qualifizierung der zukünftigen Fachkräfte ist. Insofern ist der Hochschule sehr daran gelegen, die Berufspraxis auch für die Evaluation und Weiterentwicklung der curricularen Praxisphasen insgesamt einzubeziehen. Im Studiengang Inclusive Education/ Integrative Heilpädagogik vorgesehene Kooperationsformen sind u.a.:

Fortbildungen für die anleitenden Fachkräfte

Die EHD bietet regelmäßig Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte an. Über die aktuellen Fortbildungsangebote informiert das Praxisreferat IE&CS, bzw. lädt Anleiter_innen ein.

Praxisforen

Die Praxisforen für anleitende Fachkräfte dienen insbesondere dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch. Im Weiteren werden die Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule behandelt und Anregungen zu Verbesserung der Praxisphasen gegeben werden.

Praxisbörse

Alumni-Fachtagung

Die jährlich stattfindende Alumni-Fachtagung des Studiengangs bietet ein Fachforum, welches sich an den inhaltlichen Schwerpunkten des Studiengangs *gemeinsame Erziehung und Bildung* bzw. *Gemeinwesenarbeit* orientiert. Neben fachlichen Inputs (klassischer Vortrag und Arbeitsgruppen) von Alumni und

renommierten Fachvertreter_innen versteht sich die Tagung als Expert_innen-Dialog und dient der Vertiefung und Weiterentwicklung o.g. Studieninhalte.

Praxisreferat Integrative Heilpädagogik und Childhood Studies

Die Schnittstelle zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule ist das Praxisreferat Inclusive Education & Childhood Studies der EHD. Das Referat steht sowohl den Studierenden, Vertretern der Praxis als auch der Hochschule zu allen Fragen zum praktischen Studiensemesters und zur staatlichen Anerkennung der Heilpädagog_innen zur Verfügung.

Zu den Aufgaben des Praxisreferates gehören insbesondere:

- Gewinnung von geeigneten Praxisstellen,
- Gutachterliche Stellungnahme bei Anerkennungsverfahren für Praxisstellen,
- Zusammenarbeit mit und Beratung von Trägern, Einrichtungen und Fachkräften der Berufspraxis im Hinblick auf Fragen der Praxisphasen,
- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Fortbildungen und Praxisforen für anleitende Fachkräfte in Kooperation mit den hauptamtliche Lehrenden,
- Evaluation und Qualitätsentwicklung der Praxisphasen mit Beteiligung der Vertreter_innen der Berufspraxis
- Mitwirkung bei der curricularen Einbindung und Weiterentwicklung der Praxisphasen,
- Beratung von Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Praxisphasen,
- Beratung, Coaching und Konfliktmanagement an der Schnittstelle Hochschule und Berufspraxis.

Kontakt

Sekretariat Praxisreferat IE&CS

Anke Friedrich M.A.

Tel: 06151 8798-548

anke.friedrich@eh-darmstadt.de

Leitung Praxisreferat IE&CS

Anna-Maija Streda

Soziologin (MSSc), Sozialarbeiterin (B.A.)

Tel: 06151 8798-546

Mail: streda@eh-darmstadt.de

Anhänge zum Leitfaden

- Anhang I Praktikumsordnung für den Studiengang Inclusive Education/ Integrative Heilpädagogik

- Anhang II Sozialberufenerkennungsgesetz (SozAnerkG, HE)

- Anhang III Anerkennung der Praxisstellen - Anforderungsprofil

**Praktikumsordnung für den (Bachelor) Studiengang Inclusive
Education/Integrative Heilpädagogik des Fachbereichs
Sozialarbeit/Sozialpädagogik
der Evangelischen Hochschule Darmstadt
in der Fassung vom 01.06.2015**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik vom 17.06.2013 und analog dem Hessischen Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufesenerkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014, insbesondere das Nähere
1. zu den Zielen und Inhalten der integrierten Praxisphasen
 2. zur Organisation und Durchführung der integrierten Praxisphasen,
 3. zur Zulassung von Praxisstellen,
 4. zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie
 5. zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise für den Erwerb der staatlichen Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 analog des o.g. Gesetzes.

§ 2

Zielsetzung der Praxisphasen

Neben den in jedem Modul vorhandenen Theorie-Praxis-Transfer-Anteilen ist für den Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik die Ableistung von zwei in das Studium integrierten Studien-Praxis-Forschungsprojekten [PSP I (Modul 12) und PSP II (Modul 18)] im Umfang von 30 bzw. 17 ECTS vorgesehen, von denen als Teil der Internationalität des Studiums das PSP I im Ausland zu absolvieren ist.

Die integrierten Praxisphasen haben das Ziel, die Studierenden an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Inclusive Education/Integrativen Heilpädagogik heranzuführen und gewährleisten eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisphasen erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis. Dabei soll insbesondere die Kompetenz vermittelt werden, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse und Professionswissen berufspraktisch zu nutzen, als auch die in Praxisphasen gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Die Berufsrolle soll im Spannungsfeld von professionellem Selbstverständnis, gesellschaftlicher Funktion und Lebenslage der Adressaten und Adressatinnen von Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik reflektiert und die strukturellen und institutionellen Zusammenhänge von sozialen Ausschlüssen und Partizipation in der Praxis von Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik transparent gemacht werden. Als Handlungsherausforderung gilt es einen professionell-reflexiven Umgang mit den Ambivalenzen, Widersprüchen und Interessenskonflikten in der Praxis von Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik zu entwickeln.

§ 3

Ziele, Umfang und Inhalte der Praxisphasen

Das Studium Inclusive Education/Integrativen Heilpädagogik beinhaltet einen hohen Anteil an Praxiszeiten im Umfang von insgesamt 72 ECTS, die studienbegleitend und in die jeweiligen Module integriert abzuleisten sind.

Dies entspricht einem Umfang von mindestens 108,75 Tagen ununterbrochener Praxiszeit während beider Haupt-Praxisphasen (Module 12 und 18 bzw. Praxis-Studienprojekte I und II)¹.

Der Theorie-Praxis-Transfer zählt zu den ausgewiesenen Profilelementen des Studiengangs und die Theorie-Praxisanteile werden in unterschiedlichen Formen umgesetzt. In den Modulen 4 (Teilhabe: Recht und Politik), 15 (Teilhabe: Sozialraumorientierung und kommunale Planung) sowie im Modul 17 (Sozialpolitik / Sozialrecht) werden zudem ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt.

Wesentlich ist jeweils, dass die Praxiserfahrungen vor einem entsprechenden theoretischen Hintergrund während des Studiums reflektiert und abgebildet werden können.

Auch im Ausland werden die Studierenden während dieser Praxisprojekte zum einen durch die eigene und, im Falle einer Hochschulanbindung, durch eine ausländische Hochschule betreut.

Zeiträume:

Das praktische Studiensemester PSP I wird in der Regel zwischen dem 3. und 6. Semester abgeleistet. Es beginnt in der Regel nicht vor dem 01. September und endet spätestens am 31. März.

Das praktische Studiensemester PSP II wird in der Regel zwischen dem 6. und 8. Semester abgeleistet. Es beginnt in der Regel nicht vor dem 01. Oktober und endet spätestens im Zeitraum vor Weihnachten.

In den Praxisprojekten sollen die in den vorangegangenen Semestern erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse konkretisiert werden. Die besondere Anforderung besteht hier darin, sowohl die erworbene fachliche, als auch persönliche Kompetenz in einen Prozess einer Projektplanung und -durchführung einzubringen und zu versuchen, theoriegeleitet den noch neuen Gedanken der Inklusion praktisch umzusetzen. Besondere Anforderungen stellt in dieser Hinsicht die Einbeziehung anderer kultureller Gegebenheiten im Ausland dar.

Beide Praxisprojekte (PSP I und PSP II) schließen mit umfänglichen Praktikumsberichten ab, in der die Studierenden den Nachweis der gelungenen Verknüpfung von wissenschaftlicher Theorie und praxisbezogenem Handeln erbringen.

¹ Diese Mindestzahl wird bei einem Praktikumsumfang von 510h im PSP I (mit Hochschulanbindung) erreicht. Bei einem Umfang von 540h Praktikum im PSP I (ohne Hochschulanbindung) beträgt die Anzahl ununterbrochener Praxiszeit 112,5 Tage. Berechnungsgrundlage sind dabei 8 Stunden pro Arbeitstag.

§ 4

Ziele, Inhalte und Umfang der praktischen Studiensemester (Module 12 und 18 bzw. PSP I und PSP II)

(1) Ziele, Inhalte und Umfang des Praxis-Studien-Projekts I (PSP I)

Ziele

Zentraler Gegenstand des Praxis-Studien-Projektes ist die eigenständige Konzeptionierung, Durchführung und Auswertung eines pädagogisch-didaktischen Projektes im Ausland. Im Mittelpunkt des Projekts stehen der Aufbau von kooperativen, dialogisch-kommunikativen Erziehungs- und Bildungsprozessen aller Lernenden an einem gemeinsamen Gegenstand (Thema, Sachverhalt, Fragestellung) unter Berücksichtigung von Subjektorientierung, innerer Differenzierung und Individualisierung von Lernzielen sowie institutioneller Rahmenbedingungen und interdisziplinärer Kooperation. In der Durchführung und Auswertung sollen ästhetische und ethische Dimensionen berücksichtigt werden. Die Studierenden setzen sich in diesem Zusammenhang mit konkreten unterschiedlichen kulturellen, pädagogischen und nicht-pädagogischen Einflussfaktoren auf eigenes pädagogisches Handeln auseinander.

Die Studierenden sollen im Praxis-Studien-Projekt Kompetenzen in folgenden Bereichen erwerben:

- Mit verschiedenen Formen professionellen Handelns vertraut werden;
- Eigene Fähigkeiten im Sinne der Unterstützung der Entwicklung emanzipatorischer Kompetenzen entwickeln und reflektieren;
- der Selbstwahrnehmung eigener Interessen durch die Betroffenen Rechnung tragen können;
- theoriegeleitete Professionalisierung in Praxisfeldern beobachten und selber umsetzen können;
- Verbindung von Theorie und Praxis im Hinblick auf Integration und Inklusion herstellen können;
- Durchführung eines konkreten pädagogisch-didaktischen Projektes;
- Unterstützung persönlicher, institutioneller und gesellschaftlicher Entwicklungen im Hinblick auf inklusive Qualität leisten können;
- Transformation der Auslandserfahrung bezüglich der generell komplexen Anforderungen im pädagogischen Feld reflektieren können;
- ein pädagogisch-didaktisches Projekt in einem fremden kulturellen Kontext realisieren können.

Inhalte

- Schwerpunkt dieses Praxisprojektes ist es, dass die Studierenden nach einem einführenden Einblick in die Institution und entsprechender Anleitung in das Arbeitsfeld eigenständig ein pädagogisch-didaktisch begründetes Projekt im Umfang von mindestens vier Wochen und mindestens 32 Stunden planen, durchführen und auswerten sollen, in das alle Lernenden einer Gruppe mit ihren jeweiligen Handlungsmöglichkeiten einbezogen sind.
- Das PSP I soll in einer Einrichtung und das Projekt in einer festen Gruppe abgeleistet werden.

Umfang

Das PSP I umfasst einschließlich Praxisbegleitung und Besuch von vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in der Regel ca. 20 Wochen.

Die Dauer des Praxisprojektes PSP I setzt sich zusammen aus:

- nachzuweisenden 510 Stunden in der Institution und
- dem Besuch von nachzuweisenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 ECTS einschließlich externer Praxisreflektion durch einen Lehrenden der begleitenden Hochschule (mindestens 14-tätig im Umfang von 1,5 Stunden)

oder:

- nachzuweisenden 540 Stunden in der Institution.

Das bedeutet, dass die Studierenden im Rahmen der insgesamt 20 Wochen aufgrund von Studententätigkeit und wegen externer Begleitung durch die Hochschule zu bestimmten Zeiten nicht in der Einrichtung sind. Dies gilt nur bei einem Praktikum plus Hochschulanbindung. Die zeitliche Verteilung der Abwesenheit wegen der Teilnahme an Hochschulkursen oder externer Praxisbegleitung (z.B. 1 Tag pro Woche oder über die Woche verteilt) ist jeweils von den Studierenden mit der Einrichtung abzustimmen.

Zeitraum des Praktikums:

Das Praktikum erstreckt sich in der Regel von Anfang September eines Jahres bis maximal Mitte Februar des Folgejahres.

(2) Ziele, Inhalte und Umfang des Praxis-Studien-Projekts II (PSP II)

Ziele

In Abgrenzung zum Praxis-Studien-Projekt I (PSP I) steht hier ein anderer, weiter gefasster Projektbegriff im Vordergrund. Aufgabe ist nicht die Umsetzung eines pädagogisch-didaktischen Projekts, sondern eines Projektes im Sinne

- eines besonderen Vorhabens, thematisch oder organisatorisch abgegrenzt vom Alltagsgeschehen, ein evtl. zeitlich begrenztes Vorhaben,
- gegebenenfalls auch ein „ständiges Projekt einer sozialen Einrichtung“ (im Sinne einer Projektfinanzierung durch die öffentliche Hand).

Im Vordergrund der Konzeptionierung des Projektes oder der aktiven Mitarbeit/Mitverantwortung im Projekt stehen die Ideen von Selbstbestimmung und Community Care/Living bzw. Gemeinwesenorientierung. Es geht um den Erwerb von Kompetenz – im doppelten Wortsinn von a) Fähigkeit und b) Zuständigkeit – hinsichtlich Selbstbestimmung und Community Care/Living bzw. Gemeinwesenorientierung.

Zudem findet im Kontext dieses Projektes die Vermittlung der deutschen relevanten sozial- und verwaltungsrechtlichen Gegebenheiten mit exemplarischer Vertiefung auf der Landesebene Berücksichtigung.

Die aktive Beteiligung kann entweder mittels der Durchführung eines Projekts in eigener Verantwortung oder durch den Beitrag eigenständiger Anteile zu einem bereits bestehenden Projekt hergestellt werden.

Inhalte

Gegenstand des Praxis-Studien-Projektes II (PSP II) ist die Konzeptionierung oder Begleitung, Durchführung und Auswertung eines gemeinwesenorientierten Projek-

tes unter dem Gesichtspunkt von Selbstbestimmung und Community Care/Community Living bzw. Gemeinwesenorientierung. Im Mittelpunkt steht die Verhinderung des Ausschlusses von Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. die Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten im Gemeinwesen. Hierzu gehören Bedingungen von Beratungshandeln und v.a. die Befassung mit strukturellen, institutionellen und (sozial-) rechtlichen Rahmenbedingungen.

Umfang

Während des Praktikums müssen insgesamt 360 Stunden, abzüglich 24 Stunden Praktikumsbegleitung/-reflexion in der Hochschule, in einer Praxiseinrichtung geleistet werden (9 Wochen x 40 Stunden).

Zeitraum des Praktikums:

Das Praktikum erstreckt sich von Anfang Oktober eines Jahres bis zum Zeitraum vor Weihnachten eines Jahres.

Die Begleitung des Praktikums an der EHD erfolgt ganztägig an drei Tagen im Verlauf der Praxisphase.

§ 5

Anforderungen an die Praxisstellen

(1) Anforderungen an die Praxisstelle für das PSP I

- a) Die Praxisstelle ist eine pädagogische Einrichtung für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene im Feld (gemeinsamer) Erziehung und Bildung, vorzugsweise mit inklusiver Ausrichtung. Der Träger der Einrichtung und die Einrichtung bestehen seit mindestens zwei Jahren.
- b) Die Studierenden müssen die Möglichkeit haben, eigenständig ein pädagogisches Projekt über einen längeren, zusammenhängenden Zeitraum im Umfang von mindestens vier Wochen und mindestens 32 Stunden zu konzipieren, durchzuführen und zu reflektieren. Dies ist zentrales Lernziel des Praktikums für die Studierenden.
- c) Die Praxisstelle soll Studierende an eine weitgehend selbstständige, theoriegeleitete und reflektierte Tätigkeit im pädagogischen Feld der (gemeinsamen) Erziehung und Bildung heranführen.
- d) Den Studierenden wird ermöglicht, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden der (gemeinsamen) Erziehung und Bildung in unmittelbarem Bezug zu Adressatinnen und Adressaten (heil-)pädagogischer Arbeit anzuwenden, sowohl durch Lernen unter Anleitung als auch durch selbstständiges Erproben.
- e) Die Praxisstelle verfügt über mindestens zwei festangestellte Fachkräfte und hat mindestens drei Gruppen (insbesondere Kindertageseinrichtungen).
- f) Eine qualifizierte Praxisanleitung durch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder eine vergleichbar qualifizierte, festangestellte Person mit einem pädagogischem oder einem vergleichbarem akademischen Abschluss und mindestens dreijähriger Berufserfahrung im pädagogischen Feld ist sichergestellt.
- g) Die Praxisstelle stellt Ressourcen für die Anleitung zur Verfügung. Dabei sind regelmäßige Anleitungsgespräche gewährleistet. Die Anleitung ist mindestens 1 Jahr im Arbeitsbereich der Studierenden und mit einem Stellenumfang von mind. 50% (empfohlen werden mind. 75%) tätig.

- h) Besteht die Anbindung der Studierenden an eine Universität/ Hochschule, werden diese für die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren (im Umfang von 3 ECTS) freigestellt.
- i) Die Praxisstelle ist zur Kooperation mit der Ev. Hochschule bereit.
- j) Die Praxisstellen sollen das Erlernen berufstypischen Handelns sicherstellen.
- k) Die Praxisstelle soll für die Studierenden feste Ansprechpartner (Mentor/Mentorin) in übergeordneter Funktion für die Praxisreflexion zur Verfügung stellen.
- l) Zwischen Studierenden und Praxisstelle wird ein Praktikumsvertrag abgeschlossen. Damit wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- m) Die Praxisstelle erstellt einen Tätigkeitsnachweis und eine Bestätigung, dass das Praktikum bestanden wurde.
- n) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule Informationen über die Praxisstelle zukommen zu lassen. Insofern wird die Praxisstelle gebeten, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - Art der Institution und Arbeitsbereich;
 - Auftrag/Aufgabe der Institution;
 - Zielsetzung und Selbstverständnis der Institution;
 - Personenkreis/Adressaten;
 - Status der Institution (NGO, staatliche oder kommunale Institution/ privatwirtschaftlich/Verein o.a.);
 - Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Anforderungen an die Praxisstelle für das PSP II

- a) Das Praxis-Studien-Projekt II (PSP II) sollte im Bereich der Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen absolviert werden. Möglich ist ein Praktikum in ambulanten, teilstationären und stationären Institutionen/Organisationen, in Beratungseinrichtungen, bei Dachverbänden, politischen Organisationen usw. Die Praxisstelle soll in Bezug auf ein künftiges Arbeitsfeld der Inclusive Education/Integrativen Heilpädagogik ausgewiesen sein.
- b) Dauer: 360 Std. (abzüglich 24 Stunden für die Praxisbegleitung und -reflexion an der EHD) bzw. 9 Wochen à 40 h/Woche.
- c) Die/ der Studierende soll sich in der Praxisphase praktisches Wissen in Bezug auf die Umsetzung der bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse aneignen, ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene erwerben und ein gemeinwesenorientiertes Projekt entwickeln und/oder begleiten können. Die Studierenden sollen mit verschiedenen Formen professionellen Handelns vertraut werden und eigene Fähigkeiten im Hinblick auf die Unterstützung emanzipatorischer Kompetenzen entwickeln.
- d) Gegenstand des Praxis-Studien-Projekts II ist die Konzeptionierung oder Begleitung, Durchführung und Auswertung eines gemeinwesenorientierten Projektes unter dem Gesichtspunkt von Selbstbestimmung und Community Care/Community Living bzw. Gemeinwesenorientierung, auch unter sozialrechtlichen Gesichtspunkten. Im Mittelpunkt steht die Verhinderung des Ausschlusses von Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. die Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten im Gemeinwesen. Hierzu gehören Bedingungen von Beratungshandeln und v.a. die Befassung mit strukturellen, institutionellen und (sozial-) rechtlichen Rahmenbedingungen. Wichtige Elemente dabei sind weiterhin die Orientierung am Subjekt und an präventiven Gesichtspunkten, der Aufbau kooperativer

Beziehungen aller beteiligten professionellen und nichtprofessionellen Akteure sowie eine ethische sowie ästhetische Reflexion.

- e) Von den Studierenden wird während des Praktikums eine aktive Beteiligung an einem praktischen Projekt (z.B. im Rahmen von Organisationsentwicklung, Angebotsentwicklung, Regionaler Teilhabepanung) in den Arbeitsfeldern Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Beratung oder Bildung erwartet. Die aktive Beteiligung kann entweder mittels der Durchführung eines solchen Projekts in eigener Verantwortung oder durch den Beitrag eigenständiger Teile zu einem bereits bestehenden Projekt hergestellt werden.
- f) Eine qualifizierte Praxisanleitung durch eine Person mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014, ist sichergestellt.
- g) Die Praxisphase wird unter reflektierender Begleitung sowohl durch eine Mentorin/einen Mentor der Praxiseinrichtung als auch durch die Evangelische Hochschule Darmstadt durchgeführt.

(3) Verpflichtung der Praxiseinrichtungen in den Praxis-Studien-Phasen

Die Praxiseinrichtung verpflichtet sich, den Studierenden Aufgaben zu erteilen, die in Übereinstimmung mit den Bildungszielen der Praxisphase stehen, sowie den Studierenden während der Praxisphase mittels einer Mentorin/eines Mentors zu begleiten. Den Studierenden soll Einblick in folgende Felder ermöglicht werden:

- Interdisziplinäre und institutionelle Koordination;
- sozialrechtliche Fragen;
- ethische und ästhetische Reflexion;
- Konsultation, Beratung, Begleitung;
- Konzeption und Reflexion.

Die Praxiseinrichtung verpflichtet sich, ein Zeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis soll Bezug nehmen auf den Ort des Praktikums, dessen Dauer, die Art der Tätigkeit der Studierenden sowie ihrer sozialen und fachlichen Kompetenzen.

Während der Praxisphase unterliegen die Studierenden den normalen Arbeits- und Sicherheitsvorschriften der Praxiseinrichtung. Es wird davon ausgegangen, dass über die Versicherung der Praxiseinrichtung Unfälle der Studierenden am Arbeitsplatz sowie auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz abgedeckt sind.

(4) Arbeitszeit und Vergütung

Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 40h/Woche. Den Studierenden des PSP II muss Gelegenheit zur Teilnahme an Kursen der EHD und an externer Praxisreflexion gegeben werden.

Falls die Studierenden Überstunden machen, müssen sie entsprechend Freizeit dafür erhalten. Bei Fehlzeiten der Studierenden verlängert sich das Praktikum entsprechend. Im Falle von Dienstreisen muss die Praxiseinrichtung die Studierenden rechtzeitig darüber informieren und für eventuell auftretende Unkosten entsprechend den üblichen Regelungen in der Einrichtung aufkommen.

Die Vergütung des Praktikums ist Verhandlungssache zwischen den Studierenden und der Praxiseinrichtung und vertraglich festzuhalten.

Prüfungsleistungen in den Praxis-Studien-Projekten (Module 12 und 18)

Die in den Praxisphasen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen durch folgende Prüfungsleistungen nachgewiesen und bestanden werden

A) Prüfungsleistung: Praxis-Studien-Bericht I

(1) Umfang

Der Praxisbericht soll 25-30 Textseiten umfassen.

(2) Gruppenarbeit

Der Praxisbericht kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und gesondert bewertbar sein.

(3) Bewertung

Der Praxisbericht wird von den Lehrenden der jeweiligen Begleitseminare bewertet und benotet.

B) Prüfungsleistung: Praxis-Studien-Bericht II

(1) Umfang

Der Praxisbericht soll 20-25 Textseiten umfassen.

(2) Bewertung

Der Praxisbericht wird von den Lehrenden der jeweiligen Begleitseminare bewertet und benotet. In die Bewertung fließen nachzuweisende Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene ein.

C) Internationale und vergleichende Heilpädagogik

(1) Umfang und Form

Gruppenfachgespräch von einer Stunde Dauer mit mindestens 2 Lehrenden

(2) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird von mindestens 2 Lehrenden der jeweiligen Begleitseminare bewertet und benotet.

§ 7

Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen in den Modulen 12 und 18

(1) Anerkennung als geeignete Praxisstelle

Das praktische Studiensemester kann ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der Hochschule analog gemäß § 3 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014, als geeignet anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisreferates. Als Praxisstellen können auf Antrag Einrichtungen anerkannt

werden, die Tätigkeiten in einem Feld der Inclusive Education/Integrativen Heilpädagogik wahrnehmen, sich von ihren Aufgaben und Lernmöglichkeiten für die Qualifizierung der Studierenden eignen und qualifizierte Praxisanleitung gewährleisten.

(2) Praxisanleitung

Die Praxisstellen stellen sicher, dass eine Praxisanleitung durch eine Person mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 - in der Regel staatlich anerkannte (Heil-)Pädagoginnen und -pädagogen mit mehrjähriger Berufserfahrung - oder eine Fachkraft mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Inclusive Education/Integrativen Heilpädagogik übernommen wird. Im Ausland muss eine adäquate Fachlichkeit nachgewiesen werden. Über die Genehmigung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisreferates.

(3) Freistellung zur Teilnahme an den Begleitseminaren

Die Praxisstellen stellen die Studierenden des PSP II im praktischen Studiensemester zur Teilnahme an den Begleitseminaren der Hochschule frei.

(4) Praktikumsvereinbarung

Zwischen den Studierenden und der zuständigen Stelle des Trägers wird eine Praktikumsvereinbarung getroffen. Diese ist dem zuständigen Praxisreferat von den Studierenden vor Antritt der jeweiligen Praxisphase vorzulegen. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 8

Beurteilung und Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen in den Modulen 12 und 18

(1) Beurteilung

Am Ende der praktischen Studiensemester (Module 12 und 18) händigt die Praxisstelle den Studierenden eine Beurteilung aus. Die Beurteilung besteht aus einer Bescheinigung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

(2) Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen

Zeigt sich während der praktischen Studiensemester, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte und die jeweils verantwortliche Begleitseminarleitung unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle, Leitung des zuständigen Praxisreferates und Begleitseminarleitung gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Verlängerung des praktischen Studiensemesters

Gelangt der Prüfungsausschuss zu dem Schluss, dass die Leistungen insgesamt nicht ausreichend sind, ergeht ein Bescheid. Der Prüfungsausschuss kann die Auflage erteilen, das Praktikum zu verlängern. Die Verlängerung darf sechs Monate nicht überschreiten.

§ 9

Praxisbegleitung durch die Hochschule

(1) Praxisbegleitung und Betreuung durch die EHD:

Die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praxisphasen werden insbesondere im Rahmen der Begleitseminare im Kontext der Module 12 und 18 gewährleistet. Die Beratung und Betreuung der Studierenden nehmen die in den Begleitseminaren verantwortlich Lehrenden mit Unterstützung der Leitung des zuständigen Praxisreferates und im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr. In den praktischen Studiensemestern sowie unabhängig von der Vorlesungszeit finden praxisbegleitende und -anleitende Veranstaltungen statt, in denen insbesondere die Erfahrungen aus den Praxisphasen reflektiert und in den Kontext der bisher vermittelten Studieninhalte gestellt werden.

Im praktischen Studiensemester im Ausland werden die Studierenden durch Mentorinnen und Mentoren mit einer adäquaten Fachlichkeit begleitet. Die Praxisberatung der Praktikantinnen und Praktikanten im Ausland findet zudem durch die Heimathochschule in strukturierter Form und in regelmäßigen Abständen online statt.

(2) Praxisforum

Die Modulverantwortlichen für die Praxisphasen laden vor Beginn der Praxis-Studien-Phase II die anleitenden Fachkräfte zu einem Praxisforum ein, in dem Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis behandelt, Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen gegeben werden können und der wechselseitige Erfahrungsaustausch im Zentrum steht.

(3) Fortbildung für die anleitenden Fachkräfte

Der Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik bietet im Rhythmus von zwei Jahren eine Fortbildungsveranstaltung für die anleitenden Fachkräfte an.

§ 10

Durchführung von Prüfungen als Voraussetzung der Erteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Zweck und Inhalt der Prüfungen

In den Prüfungen zu den Praxis-Studien-Projekten I und II (PSP I und PSP II) wird festgestellt, ob die Studierenden über ausreichendes Wissen und Kompetenzen verfügen, um selbstständig, eigenverantwortlich und reflektiert im Bereich der Inclusive Education/Integrativen Heilpädagogik beruflich tätig zu werden.

Die Prüfungen bestehen

- a) aus der Benotung der Praxis-Studien-Berichte der Phasen PSP I und PSP II und
- b) der mündlichen Prüfung der Veranstaltung „Internationale und vergleichende Heilpädagogik“.

(2) Meldung zu den Prüfungen

Die Meldung zu den Prüfungen hat zu den veröffentlichten Terminen zu erfolgen. Der Meldung sind die unter §§ 11a-c aufgeführten Nachweise beizufügen. Zwei Exemplare der Praxis-Studien-Berichte sind ebenfalls zu ausgewiesenen Terminen einzureichen.

(3) Zulassung zu den Prüfungen

Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden oder die Prüfungen endgültig nicht bestanden wurden.

(4) Durchführung der Prüfungen

Die mündliche Prüfung im Kontext der Veranstaltung „Internationale und vergleichende Heilpädagogik“ wird i.d.R. als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt pro Studierenden 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Bewertung der Prüfungen

Die Prüfungen werden mit „erfolgreich“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, dabei sind die Praxis-Studien-Berichte und die Beurteilungen nach § 8 Abs. 1 in die Bewertung mit einzubeziehen. Stimmt die Bewertung der Prüferinnen und Prüfer überein, wird das Ergebnis im Anschluss an die Prüfungen den Studierenden bekannt gegeben.

(6) Nichtbestehen der Prüfungen

Bei nicht erfolgreichem Verlauf der Prüfungen ergeht ein Bescheid des Prüfungsamtes. Darin enthalten ist auch die Information, ob ein neuer Praxis-Studien-Bericht anzufertigen ist. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfungen auf Antrag innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(7) Bescheinigung

Über die bestandenen Prüfungen stellt das zuständige Praxisreferat eine Bescheinigung aus.

(8) Einsichtsrecht in Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfungen können die Studierenden die Prüfungsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Prüfungen schriftlich bei der Leitung des zuständigen Praxisreferates zu stellen.

§ 11

Anerkennung der praktischen Studiensemester

Die praktischen Studiensemester werden anerkannt, wenn die Studierenden nachweisen, dass

- a) sie die Praxiszeiten in dem erforderlichen Umfang erbracht haben,
- b) sie an den Begleitseminaren erfolgreich teilgenommen haben bzw. die erforderlichen Nachweise gemäß § 8 vorlegen,
- c) ihre Leistungen durch die jeweilige Praxisstelle insgesamt positiv beurteilt wurden,

- d) die Prüfungen bestanden wurden.

§ 12

Einbeziehung der Berufspraxis

Den Praxisphasen liegt eine intensive curriculare Verzahnung der Lernorte Hochschule und Berufspraxis zugrunde. Diese wird sichergestellt durch:

- a) das zuständige Praxisreferat;
- b) das Praxisforum (§ 9 Abs. 2 Praktikumsordnung)
- c) eine im Rhythmus von zwei Jahren stattfindende Fortbildungsveranstaltung an der Hochschule, zu der Praxisanleiterinnen und -anleiter eingeladen werden (§ 9 Abs. 3 Praktikumsordnung); und Mentoren vor Ort (auch im Ausland mittels online-Kommunikation);
- d) Verknüpfungen mit den jährlich stattfindenden Alumni-Treffen;
- e) jährlich stattfindende Praxisbörsen.

§ 13

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik vom 17.06.2013 in Kraft.

(2) Geltungsbereich

Sie hat nur Gültigkeit für das Bachelor-Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik vom 17.06.2013.

Darmstadt, den 01.06.2015

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Marion Großklaus-Seidel
Präsidentin

Die vorstehende Praktikumsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 06.07.2015

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

Die Veröffentlichung erfolgte am 09.07.2015.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 27.11.2015 der vorstehenden Praktikumsordnung das Einvernehmen erteilt.

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeserkenntnisgesetz)

Landesrecht Hessen

Titel: Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeserkenntnisgesetz)	Normgeber: Hessen
Redaktionelle Abkürzung: SozAnerkG,HE	Gliederungs-Nr.: 70-265
gilt ab: 29.12.2010	Normtyp: Gesetz
gilt bis: 31.12.2018	Fundstelle: GVBl. I 2010 S. 614 vom 28.12.2010

(Inhaltsverzeichnis und amtliche Hinweise wurden ausgeblendet)

§ 1 SozAnerkG – Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern und Sozialpädagoginnen und -pädagogen

(1) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag durch die Hochschule oder die staatlich anerkannte Berufsakademie erteilt, an der die für die Anerkennung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.

(2) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bezeichnung

"staatlich anerkannte Sozialarbeiterin" /
"staatlich anerkannter Sozialarbeiter"
oder
"staatlich anerkannte Sozialpädagogin" /
"staatlich anerkannter Sozialpädagoge"

verliehen. Beide Bezeichnungen können auch gemeinsam verliehen werden.

§ 2 SozAnerkG – Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung

(1) ¹Die staatliche Anerkennung wird aufgrund eines Hochschulabschlusses oder eines Bachelorabschlusses einer staatlich anerkannten Berufsakademie in einem Studiengang der sozialen Arbeit und der Absolvierung einer Praxisphase nach Abs. 2 erteilt, soweit im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), unter Einbeziehung eines von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde benannten Vertreters der beruflichen Praxis festgestellt worden ist, dass der Studiengang in Verbindung mit der Praxisphase eine vertiefte Eignung und Befähigung zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung vermittelt. ²Die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes ersetzt die Akkreditierung des Studiengangs.

(2) Die Praxisphase, die sowohl studienintegriert als auch im Anschluss an das Studium als Berufspraktikum abgeleistet werden kann, muss gewährleisten, dass

1.

- eine strukturierte, von der Hochschule oder der Berufsakademie angeleitete und von der Praxisstelle nach § 3 bewertete Praxistätigkeit in einem einer einjährigen Vollzeitstätigkeit entsprechenden Umfang erfolgt ist,
2. eine kritische Reflexion des in der Hochschule oder der Berufsakademie und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis erfolgt,
3. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden und
4. die in der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung an der anleitenden Hochschule oder der Berufsakademie nachgewiesen werden.

(3) § 16 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes ist für die von der Hochschule im Rahmen der Praxisphasen nach Abschluss des Studiums erbrachten Leistungen entsprechend anzuwenden, wenn

1. bei Beginn der Praxisphase seit der Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mehr als drei Jahre vergangen sind, ohne dass ein unabweisbarer Grund entgegenstand, oder
2. die Praxisphase an einer Hochschule absolviert wird, an der der berufsqualifizierende Hochschulabschluss nach Abs. 1 nicht erworben wurde.

§ 3 SozAnerkG – Praxisstellen

(1) ¹Die im Rahmen von § 2 Abs. 1 durchzuführenden Praxisphasen werden in Praxisstellen durchgeführt, die von den Hochschulen oder den staatlich anerkannten Berufsakademien anerkannt sind. ²Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass

1. an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 gesichert ist und
2. eine Freistellung der in der Praxisphase befindlichen Personen für die Begleitveranstaltungen der Hochschulen oder der staatlich anerkannten Berufsakademien sichergestellt wird.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung von den Hochschulen oder den staatlich anerkannten Berufsakademien für die Anleitung zugelassen werden.

§ 4 SozAnerkG – Einbeziehung der Berufspraxis

Die Hochschulen oder die staatlich anerkannten Berufsakademien stellen unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis sicher,

1. dass Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Berufspraxis behandelt werden und
2. Anregungen zur Verbesserung der Praxisphase gegeben werden können.

§ 5 SozAnerkG – Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphase

Die Hochschulen oder die staatlich anerkannten Berufsakademien regeln das Nähere zur Durchführung der Praxisphase, zur Zulassung von Praxisstellen, zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in einer Satzung, die der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 6 SozAnerkG – Staatliche Anerkennung bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung

¹Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag auch, wer im Ausland auf dem Gebiet der sozialen Arbeit oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die einer Ausbildung nach § 2 gleichwertig ist. ²Über den Antrag entscheidet das für die Wissenschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium. ³Die für die Wissenschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann im Einvernehmen mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine Hochschule übertragen. ⁴Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen nach dem Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581).

§ 7 SozAnerkG – Gleichstellung bereits erteilter staatlicher Anerkennungen

Staatliche Anerkennungen, die

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Hessen oder
2. nach einem Hochschulstudium in einem entsprechenden Studiengang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind,

werden der staatlichen Anerkennung nach § 1 gleichgestellt.

§ 8 SozAnerkG – Staatliche Anerkennung von Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen

(1) ¹Personen, die in Hessen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie aufgrund eines Studiums im Bereich der Heilpädagogik einen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt haben und im Rahmen eines Berufspraktikums eine vertiefte Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit im Bereich der Heilpädagogik erworben haben, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung. ²Mit der Anerkennung wird die Bezeichnung "staatlich anerkannte Heilpädagogin" oder "staatlich anerkannter Heilpädagoge" verliehen. ³Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 , 3 , 5 , 6 und 7 über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen gelten entsprechend.

(2) ¹Personen, die in Hessen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlich anerkannten Berufsakademie aufgrund eines Studiums im Bereich der Kindheitspädagogik einen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt haben und im Rahmen eines Berufspraktikums eine vertiefte Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit im Bereich der Frühpädagogik erworben haben, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung. ²Mit der Anerkennung wird die Bezeichnung "staatlich anerkannte Kindheitspädagogin" oder "staatlich anerkannter Kindheitspädagoge" verliehen. § 1 Abs. 1 und die §§ 2 , 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 9 SozAnerkG – Übergangsbestimmungen, Erprobungsklausel

(1) ¹In Studiengängen, die bis zum 29. Dezember 2010 eingerichtet sind, wird die staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 bis zur Erlangung der hierfür notwendigen Akkreditierung, nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), in der bis zum 28. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I S. 686), in der bis zum 28. Dezember 2010 geltenden Fassung erteilt. ²Die Erteilung der Akkreditierung bis zum 31. Dezember 2013 ist durch die Hochschulen sicherzustellen.

(2) ¹In Studiengängen im Bereich der Kindheitspädagogik, die am 25. Oktober 2014 eingerichtet sind, wird die staatliche Anerkennung nach § 8 Abs. 2 erteilt, wenn die Dauer des Berufspraktikums mindestens einer 100-tägigen Vollzeittätigkeit entspricht. ²Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge wird die staatliche Anerkennung nach Satz 1 auf Antrag erteilt. ³Die turnusmäßige Reakkreditierung der Studiengänge ist auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 durchzuführen.

(3) ¹Zur Erprobung neuer Modelle der Verbindung von Berufspraxis und Studium können die Hochschulen eine von § 2 Abs. 2 Nr. 1 abweichende Dauer einer studienintegrierten Praxisphase vorsehen. ²In diesem Fall muss die Praxisphase einer mindestens 100-tägigen Vollzeittätigkeit entsprechen. ³Die Erprobung bedarf der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und ist nach fünfjähriger Laufzeit unter Beteiligung externer Sachverständiger zu evaluieren.

§ 10 SozAnerkG – Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) ¹ , zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), und
2. die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454) ² , zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I S. 686).

1)

Hebt auf GVBl. II 70-157

2)

Hebt auf GVBl. II 70-186

§ 11 SozAnerkG – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Anerkennung von Praxisstellen – Überfachliche Anforderungen¹

- Der Träger der Einrichtung und die Praxisstelle bestehen seit mindestens zwei Jahren.
- Die Praxisstelle verfügt über mindestens drei Festangestellte, wovon zwei staatlich anerkannte Heilpädagog_innen sind oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation und hat mindestens drei Gruppen (insbesondere Kindertageseinrichtungen).
- Die Praxisstelle stellt eine qualifizierte Praxisanleitung für den Gesamtzeitraum sicher: Die Praxisanleitung ist vorzugsweise eine staatlich anerkannte Heilpädagogin bzw. ein staatlich anerkannter Heilpädagoge mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung.

Die Praxisanleitung kann auch von Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach dem SozAnerG wahrgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Praxisanleitung von sonstigen vergleichbar qualifizierten Fachkräften wahrgenommen werden. Einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Arbeitsfeld der Inclusive Education/ Integrativen Heilpädagogik wird vorausgesetzt.

Die Praxisanleitung verfügt über einen Stellenumfang von mindestens 50% (empfohlen wird 75%).

- Eine direkte Zusammenarbeit zwischen dem/der Student_in und der Praxisanleitung wird sichergestellt.
- Die Praxisstelle stellt Ressourcen für die Anleitung zur Verfügung, so dass regelmäßige Anleitungsgespräche auf Grundlage der Ausbildungsplans gewährleistet werden können.
- Die Praxisstelle verpflichtet sich zur Erstellung einer Abschlussbeurteilung.
- Die Praxisstelle ist in der Lage, den Studierenden das Lernen unter Anleitung als auch selbstständiges Erproben zu ermöglichen. Des Weiteren kann die Praxisstelle den Studierenden die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden des heilpädagogischen Handelns im unmittelbaren Bezug zu Adressat_innen anzuwenden.
- Die Praxisstelle gewährt den Studierenden sozialadministrative Lernmöglichkeiten und stellt rechtliche Bezüge sicher. Dieser sozialadministrative Anteil befähigt die Studierenden dazu organisatorische und verwaltungspraktische Grundsätze unter Berücksichtigung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen anzuwenden.
- Die Praxisstelle und der Träger stehen einer Kooperation mit der EHD im Sinne von Verzahnung zwischen den Lernort Praxis und Lernort Hochschule positiv gegenüber. Dazu gehören u.a. regelmäßige Praxisforen für die Praxisanleitungen und Fortbildungen für die Fachkräfte sowie regelmäßige Reflektion und Evaluation des praktischen Studiensemester.

Curriculare Anforderungen

PSP I

- Die Praxisstelle ist eine Einrichtung, deren Kernaufgabengebiet in den Arbeitsfeldern der Inclusive Education/ Integrativen Heilpädagogik liegt.

¹ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate/-ämter (BAG): Fachliche Standards zur Vergabe der staatliche Anerkennung (2010).

Anhang III

- Die Praxisstelle gewährt den Studierenden die Möglichkeit, eigenständig ein pädagogisch-didaktisches Projekt zu konzeptionieren und durchzuführen.
- Die Praxisstelle verfügt über eine feste Gruppe, in der das Projekt in einem Umfang von vier Wochen bzw. 32 Stunden durchgeführt werden kann.

PSP II

- Das Kernaufgabengebiet der Praxisstelle ist im Bereich der Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen (ambulante, teilstationären und stationären pädagogische Einrichtungen, Dachverbände, politische Organisationen usw.).
- Die Praxisstelle gewährt den Studierenden die Möglichkeit, ein gemeinwesenorientiertes Projekt zu konzeptionieren und durchzuführen oder begleitend in einem bestehenden Projekt mitzuwirken.
- Das Projekt wird durchgeführt in den Arbeitsfeldern Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Beratung und Bildung unter den Gesichtspunkten von Selbstbestimmung und Community Care/ Community Living.